

RS LvWg 2019/7/26 LVwG-2-24/2018-R1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.07.2019

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

SPG 1991 §29 Abs1

SPG 1991 §29 Abs2

WaffGG 1969 §4

Rechtssatz

Auch der an sich rechtmäßige Gebrauch von Handfesseln hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen, er gilt also auch für die Art und Weise, wie die Handfesseln angelegt werden. Zum einen ist dabei die sichere Funktion der Handfesseln zu gewährleisten, zum anderen dürfen keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden. Zu berücksichtigen ist bei dieser Beurteilung, in welcher Situation die Handfesseln angelegt werden.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde Anlegen von Handfesseln, Verhältnismäßigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2019:LVwG.2.24.2018.R1

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LvWg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>